



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Der Niedersächsische Weg und weitere Gesetzesänderungen

www.lk-row.de



Gliederung

- NAGBNatSchG
 - Änderung zum 04.12.2020
 - Änderungen aufgrund des Niedersächsischen Weges
- Wasserrecht
- Weitere Gesetze
- Arbeitsschwerpunkte der unteren Naturschutzbehörde
- Probleme

NAGBNatSchG – Änderung zum 04.12.2020



- Streichung § 5 NAGBNatSchG
 - Daraus folgt: Anwendbarkeit von § 17 Abs. 3 BNatSchG
 - § 17 Abs. 3 BNatSchG: Eingriffe müssen, wenn sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig sind, von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt werden
 - Eingriff = erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft
 - Beispiele: Intensivierung von Ödland, Beseitigung von Baumreihen, Feldgehölzen, Hecken, besondere Einzelbäume

NAGBNatSchG – Änderung zum 04.12.2020



- Erweiterung des Kompensationskatasters um die Verwendung von Ersatzgeld (§ 7 Abs. 2)
 - Problem: Verwendung zum Zeitpunkt des Zuflusses häufig noch nicht bekannt
- § 14 Änderungen im Verfahren zur Unterschutzstellung sowie Klarstellung der Zuständigkeiten
 - Pflicht, die Begründung im Verfahren fortzuschreiben (hat LK ROW bisher schon getan)
 - Zuständigkeitsübertragung der Überwachung von geschützten Landschaftsbestandteilen Innerorts auf die Gemeinden

NAGBNatSchG – Änderung zum 04.12.2020



- Streichung § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG
 - Kein unmittelbarer Schutz für Ödland und „sonstige naturnahe Flächen“ mehr
 - Bereinigung des Verzeichnisses erforderlich
 - Schutz solcher Bestandteile über die Eingriffsregelung
 - Teile der Biotoptypen werden zukünftig nach § 30 BNatSchG geschützt

NAGBNatSchG – Änderung zum 04.12.2020



- Digitalisierung der Beteiligung von anerkannten Naturschutzvereinigungen § 38 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG
- Erweiterung des Betretensrechts der Naturschutzbehörde
 - Ankündigung nur noch bei Vermessungen. Bodenuntersuchungen, Arten- und Biotoperfassungen nötig
 - Ankündigung kann bei mehr als 10 Betroffenen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden

NAGBNatSchG – der Niedersächsische Weg



§ 2a

- regelt den Umgang mit Grünlandumbruch und Grünlanderneuerung ohne Umbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten
- Auf den Flächen herrscht grundsätzlich ein Grünlandumbruchverbot (§ 2 a Abs. 2 Satz 1)
- § 2a Abs. 1:
 - Definition Grünland: 5 Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge oder Brache mit noch typischem Grünlandinventar
 - Definition Grünlandumbruch: Ab 10cm Bodenbearbeitung - keine Nutzungsänderung notwendig! Allein die mechanische Zerstörung der Grasnarbe ist hier als Umbruch definiert

NAGBNatSchG – der Niedersächsische Weg



- Grünlandumbruch zur Ackernutzung nach derzeitigen Erkenntnissen nur über Befreiung möglich
- Grünlandumbruch zur Grünlanderneuerung über Ausnahme möglich (§ 2a Abs. 3)
 - Antrag erforderlich
 - Bearbeitungsfrist von zehn Arbeitstagen ab vollständigem Antragseingang, sonst Genehmigungsfiktion
 - Voraussetzung: Maßnahme muss im Einklang mit Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sein
 - Maximal alle zehn Jahre zulässig
 - Gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung

NAGBNatSchG – der Niedersächsische Weg



- Grünlanderneuerung ohne Umbruch (bis 10cm tiefe Bodenbearbeitung) muss angezeigt werden (§ 2a Abs. 4)
 - Möglichkeit, die Durchführung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab vollständigem Antragseingang zu untersagen oder unter Auflagen zu stellen
 - Beispielsweise zur Vermeidung der Zerstörung von Nestern

NAGBNatSchG – der Niedersächsische Weg



Positivliste Landschaftselemente § 5

- Alleen, Baumreihen, naturnahe Feldgehölze, sonstige Feldhecken
- Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung stellt in der Regel einen Eingriff dar
- Regelungen nach Cross Compliance (für Empfänger von EU-Prämien) bleiben bestehen

NAGBNatSchG – der Niedersächsische Weg



Biotopverbund § 13a

- Zusätzliche Schaffung von 5% der Landesfläche und 10% der Offenlandfläche
- Möglichkeiten:
 - Kerngebiete Ausweisung weiterer Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete
 - Vernetzung durch Ankauf von Flächen, wie Uferrandstreifen
 - Planerische Sicherung über die Raumordnung

NAGBNatSchG – der Niedersächsische Weg



Gesetzlich geschützte Biotope § 24

- Erweiterung des gesetzlichen Biotopschutzes um jede Art von mesophilem Grünland (Biotoptypen 9.1.1 bis 9.1.5 nach Kartierschlüssel von Drachenfels)
- Erweiterung des gesetzlichen Biotopschutzes um artenreiches Feuchtgrünland (Biotoptypen 9.4.1 bis 9.4.3)
- Erweiterung des gesetzlichen Biotopschutzes um Obstbaumwiesen ab 2.500 m² Größe und Stammhöhe mit mehr als 1,60m

Mesophiles Grünland



Mesophiles Grünland



Streuobstwiese



Streuobstwiese



NAGBNatSchG – der Niedersächsische Weg



Anwendung von Pflanzenschutzmitteln § 25a

- Grundsätzliches Verbot der Anwendung auf Dauergrünland in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten, sofern sie Natura 2000 Gebiete sind
- Verbot des Einsatzes von Totalherbizid in Naturschutzgebieten auf gesamter Fläche

NAGBNatSchG – der Niedersächsische Weg



- Ausnahmen vom Verwendungsverbot (§ 25a Abs. 2)
 - Ausnahme von dem Verbot für
 - a) im Ökolandbau zulässige Mittel oder
 - b) wenn auf einer Fläche eine von der Landwirtschaftskammer bekannt zu gebende Schadschwelle überschritten ist, die Anwendung maßvoll erfolgt und eine zumutbare praxistaugliche Alternative nicht besteht
 - Beabsichtigte Anwendung muss in Naturschutzgebieten zehn Arbeitstage vor der Durchführung angezeigt werden
 - In als Landschaftsschutzgebiet gesicherten Natura2000 Gebieten muss die Anwendung aufgezeichnet und der Naturschutzbehörde auf Verlangen vorgelegt werden

NAGBNatSchG – der Niedersächsische Weg



- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln § 25a

Tabelle 2: Schadschwellen für Unkräuter im Grünland

Unkraut	Anteil an der Grünmasse in %		Pflanzen je 10 m ²
	Grünnutzung	Heunutzung	
Stumpflblättriger Ampfer	5	5	3-5
Kriechender Hahnenfuß	5	5	3-5
Distelarten	3-5	3-5	3
Brennessel	5	5	3-5
Löwenzahn	30	20	10-15
Duwock (Sumpfschachtelhalm)	< 1	< 1	-
Rasenschmiele, Binsen	3-5	2-3	2-3
Vogelmiere	5	6	Deckungsgrad 10-15%

NAGBNatSchG – der Niedersächsische Weg



- Erweiterter Erschwernisausgleich § 42 Abs. 5
- Gesonderte Tabellen für die Versagung einer Grünlanderneuerung, Nutzungsauflagen für mesophiles und sonstiges artenreiches Extensivgrünland, zum Pflanzenschutzmitteleinsatz

Wasserrecht – der Niedersächsische Weg



- Erweiterung Gewässerrandstreifen § 58 NWG (zu § 38 WHG)
 - 1. Ordnung 10 Meter
 - 2. Ordnung 5 Meter
 - 3. Ordnung 3 Meter
- Randstreifen auch für Gewässer 3. Ordnung
- Ausnahmen möglich (mind. 1 Meter Gewässerrandstreifen)
 - an Gewässern mit regelmäßige Wasserführung weniger als 6 Monate
 - Gebiete mit hoher Gewässerdichte (betroffene Fläche bezogen auf gesamt landw. genutzte Fläche größer 3%)
 - dauerhafte Begrünung notwendig, ggf. standortgerechte Gehölze
- Kataster für Gewässer mit regelmäßiger Wasserführung von weniger als 6 Monate durch das NLWKN

Wasserrecht – der Niedersächsische Weg



– Verbote Gewässerrandstreifen § 38 WHG

- Umwandlung Grünland in Ackerland
 - Entfernung standortgerechter Bäume und Sträucher
 - Anpflanzung nicht standortgerechter Bäume und Sträucher
 - Ausnahmen:
 - Entnahme für ordnungsgemäße Forstwirtschaft
 - Entnahme nicht standortgerechter Bäume und Sträucher
 - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen
 - die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern, oder fortgeschwemmt werden können.
- Zuständigkeit Untere Wasserbehörde nun auch an Gewässern 3. Ordnung

Wasserrecht – der Niedersächsische Weg



- Verbot Einsatz/Lagerung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln

An Gewässern:

- | | |
|--------------|-----------------|
| • 1. Ordnung | ab 1. Juli 2021 |
| • 2. Ordnung | ab 1. Juli 2022 |
| • 3. Ordnung | ab 1. Juli 2022 |

- gilt nicht soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund einer Verordnung nach PflSchG zugelassen ist
- Zuständigkeit für Einhaltung des Verbots oder Befreiung liegt bei Landwirtschaftskammer

Weitere Gesetze – der Niedersächsische Weg



- LROP
 - Vorgaben des § 1a NAGBNatSchG werden umgesetzt
 - Versiegelung soll reduziert werden
 - Ökolandbau soll gefördert werden
 - Darstellung der Biotopvernetzung
- NWaldLG
 - Vorgaben für die Waldbewirtschaftung von Landeswaldflächen werden erweitert (§ 15 Abs. 4 NWaldLG)
 - Förderung von standortgerechten, europäischen Baumarten (§ 17 a NWaldLG)



Arbeitsschwerpunkte der UNB

- Eingriffsregelung
 - Festlegung von Bagatellgrenzen, Anforderungen an die Antragsunterlagen bei Eingriffen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG
 - Schwerpunkte Einzelbäume, Landschaftselemente, Grünlandumbruch
- Gesetzlich geschützte Biotope
 - Kartierung von „Verdachtsflächen“ aus Landschaftsrahmenplan sowie Luftbildinterpretation
 - Bereinigung des Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile (Streichung § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG)
- Grünlandumbruch
 - Aufbau eines Katasters (zur Überwachung der 10 Jahres-Frist)

Probleme



- Eintragung von Ersatzgeldverwendung im Kompensationskataster
 - Einsatzzweck häufig zum Zeitpunkt der Einnahme nicht bekannt
- Biotopverbund
- Bearbeitung der Anträge auf Grünlandumbruch, umbruchlose Grünlanderneuerung und Anzeigen zum Pflanzenschutzmitteleinsatz
 - Bei unklaren Biotoptypen ist eine Bearbeitung erst in der Vegetationsperiode möglich
 - Datenaustausch mit LWK (Verwendetes Pflanzenschutzmittel)
 - Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen unter welchen Voraussetzungen?
 - 10 Tages-Frist
 - Verhältnis zu Genehmigungspflicht für Prämienempfänger durch die LWK zum Umbruch von Dauergrünland unklar



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

